

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 07. September 2023 um 19 Uhr 30 im Sitzungssaal der Gemeinde Achenkirch stattgefundene 6. Gemeinderatssitzung 2023 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgmⁱⁿ Aloisia Rieser, GV Markus Kofler, Otto Kowarik und Maximilian Stecher sowie die Gemeinderäte Michael Unterberger, Hannes Gardener, Gabriele Buchmayer, Andreas Egger, Angelika Egger, Fabian Woloschyn, Martin Müller, Christian Meßner, Walter Rupprechter und Gregor Lorberau (Ersatz)

Entschuldigt: GR Sophie Lorberau

Nicht erschienen: -----

Es waren 17 (siebzehn) Zuhörer anwesend.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 338/45 – Parkplatz Köglboden
- 3) Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1631/2 – BV Astenwiese/Hummel Immo
- 4) Bebauungsplan Bereich Gst. 1631/2 – BV Astenwiese/Hummel Immo
- 5) Bebauungsplan Bereich Gst. 988/1 u. a. – Recyclinghof Achenkirch
- 6) Bebauungsplan Bereich Gst. 721/11 – Änderungsantrag
- 7) Bebauungsplan Bereich Gst. 1630 u. 1626/1 – Beratung
- 8) Erneuerung und Versetzung Friedensglocke – finanzielle Unterstützung
- 9) Regulierung Ampelsbach – Grundentschädigung Vereinbarung Spieler
- 10) Österreichische Post AG – Vereinbarung Postabholung (Information)
- 11) Tiroler Gemeindeverband – Sonderbeitrag 2023/2024
- 12) Wohnungsvergabe Urschner - Information
- 13) Anträge, Anfrage und Allfälliges

- 1) Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 03. August 2023 ist ordnungsgemäß unterfertigt. Die Unterlagen wurden allen Gemeinderäten per Email im Vorfeld teilweise zugeschickt

2) Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 338/45 – Parkplatz Köglboden

Die Österr. Bundesforste plant den „bestehenden“ Parkplatz Köglboden als gebührenpflichtigen Parkplatz auszuweisen. Für dies wurde um eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht. Die notwendigen Gutachten – Bezirksforstinspektion, Landesstraßenverwaltung, Umweltschutz sowie Wildbach- und Lawinenverbauung – liegen vor. Von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde die positive Beurteilung erst nach Durchführung entsprechender Sicherungsmaßnahmen – Anhebung der Forststraße – erteilt. Die Unterlagen wurden vom Raumplaner DI Falch ausgearbeitet und im elektronischen Flächenwidmungsplan abgeschlossen. Bezüglich einer event. Anerkennung der Vorteilscard (Parkkarte) der Gemeinde wurde mit DI Egon Fritz gesprochen. Von Seiten der ÖBF besteht grundsätzlich Gesprächsbereitschaft. Von GR Rupprechter wird hingewiesen, dass sich der Gemeinderat bei Abstimmungen über Widmungsänderungen für eine Abstimmung mittels Stimmzettel ausgesprochen hat. Vom Gemeinderat wird mit

15 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 95 (elektronischer Flächenwidmungsplan):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 30.8.2023, mit der Planungsnummer 901-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich 338/45 KG 87001 Achental (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch vor:

Umwidmung

Grundstück 338/45 KG 87001 Achental

rund 2001 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: öffentlich zugänglicher Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) **Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1631/2 – BV Astenwiese/Hummel Immo**

Nunmehr dürften auch für dieses Bauvorhaben alle Voraussetzungen für die Weiterverfolgung vorliegen. Zwischen der Gemeinde Achenkirch sowie dem Bauträger wurde ein entsprechender Raumordnungsvertrag erstellt, der auch im Grundbuch angemerkt wird (liegt beim Rechtsanwalt). In diesem Vertrag ist eine Anpassung der Widmung enthalten. Die bestehende „Tourismusgebietswidmung“ soll in eine Widmung gemäß § 40 Abs. 6 TROG „Tourismusgebiet mit beschränkter Wohnnutzung“ geändert werden. Die entsprechenden Unterlagen liegen vor und auch die Gutachten (Naturschutz und Wasserbau) liegen vor. Von Seiten der Wildbachverbauung ist diese noch ausständig, jedoch liegt der betreffende Bereich seit der Verbauung des Pulvermühlbaches aufgrund Stellungnahmen für angrenzende Bauvorhaben außerhalb der Gefahrenzone. Vom Gemeinderat wird mit

14 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	1 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 96 (elektronischer Flächenwidmungsplan):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer

AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 30.8.2023, mit der Planungsnummer 901-2023-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch im Bereich 1631/2 KG 87001 Achental (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch vor:

Umwidmung

Grundstück 1631/2 KG 87001 Achental

rund 2420 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) **Bebauungsplan Bereich Gst. 1631/2 – BV Astenwiese/Hummel Immo**

Wir haben heute noch die Unterlagen (Vorabzug) bezüglich des Bebauungsplanes für das Grundstück 1631/2 erhalten. Die Unterlagen wurden auch noch allen Gemeinderäten per Mail übersandt bzw. wurden diese in Papierform ausgedruckt. Die Unterlagen wurden in Zusammenarbeiten zwischen dem Planer sowie dem Raumplaner entsprechend des vorliegenden Projektes erstellt. Auch das Projekt wurde in Abstimmung mit dem Raumplaner auf den heute vorliegenden Stand abgeändert. Die absolute Höhe liegt bei 943,75 m.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes bzw. des ergänzenden Bebauungsplanes werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nachstehende Festlegungen sind im Bebauungsplan enthalten – BBD M 0,20, BW b TBO sowie aufgrund des Projektes verschiedene maximale Gebäudehöhen, wobei der höchste Punkt bei 943,75 m u.d. Adria liegt. Weiters ist noch eine Baufluchtlinie sowie eine absolute Baugrenzlinie – bachseitig – enthalten.

Bebauungsplan bzw. Ergänzender Bebauungsplan „Top Mountain Residenz“:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß den Bestimmungen des TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022, mit 15 JA, 0 Nein und 0 Stimmenthaltungen den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. eines Ergänzenden Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Obere Dorfstraß: Top Mountain Residenz“ (Gst. 1631/2) vom 06. September 2023, Projektnummer R21ac_52909, Plan Nr. AC-EBpl-TMRE-010 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 mit 15 Ja, 0 Nein und 0 Stimmenthaltungen der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss über die Auflage des Bebauungsplanes „Obere Dorfstraße: Geisler/Busslehner“ vom 12. Jänner 2022, Tagesordnungspunkt 2, wird aufgehoben.

5) **Bebauungsplan Bereich Gst. 988/1 u.a. – Recyclinghof Achenkirch**

Aufgrund der vorliegenden Einreichplanung wurde für den Bereich der Grundstücke Gst. 988/1 – Gemeindebauhof, Recyclinghof, Schützengilde, Tourismusbauhof, Tennisclubhaus und Eisstockschützen – ein entsprechender Bebauungsplan ausgearbeitet. In diesem sind nunmehr alle Gebäude mit den erforderlichen Umrissen enthalten. Dies ist aufgrund der Abstandsregelungen erforderlich. Die Unterlagen wurden den Gemeinderäten im Vorfeld zur Kenntnis gebracht und auch im Bauausschuss bzw. Vorstand beraten.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes bzw. des ergänzenden Bebauungsplanes werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nachstehende Festlegungen sind im Bebauungsplan enthalten – BBD M 0,05 bzw. 0,20, BW b TBO sowie aufgrund des Projektes verschiedene maximale Gebäudehöhen, wobei der höchste Punkt bei 917,0 m u.d. Adria liegt. Weiters ist noch eine Gebäudesituierung – Höchstaumaß enthalten.

Bebauungsplan bzw. Ergänzender Bebauungsplan „Achenkirch: Bauhof, Pumpwerk, Tennisplatz, Recyclinghof“:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß den Bestimmungen des TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022, mit 15 JA, 0 Nein und 0 Stimmenthaltungen den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. eines Ergänzenden Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Achenkirch: Bauhof, Pumpwerk, Tennisplatz, Recyclinghof“ (Gst. 988/1 u.a.) vom 17. August 2023, Projektnummer R23ac_53336, Plan Nr. AC-EBpl-REC-010 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 mit 15 Ja, 0 Nein und 0 Stimmenthaltungen der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) **Bebauungsplan Bereich Gst. 721/11 – Änderungsantrag**

Der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan für das Grundstück 721/11 liegt derzeit zur Verordnungsprüfung beim Land. In diesem ist eine max. Gebäudehöhe von 906,40 m sowie auch eine OKRD von mindestens 897,20 enthalten. Herr Matthias Eder hat nunmehr im Namen der Grundstückseigentümer bzw. des von ihm erstellten Entwurfes einer Reihenhauanlage mit drei Einheiten um eine Änderung des Planes hinsichtlich der Gebäudehöhe (Anhebung um 0,20 m) sowie auch um eine Änderung der OKRD 897,00, da ja von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Mindesthöhe von 897,20 für den fertigen Fußboden des Erdgeschosses vorgeschrieben ist. Auch die Aufnahme einer Höhenlage von 897,00 m wäre für das ausgearbeitete Projekt notwendig. Im Bauausschuss sowie auch im Gemeindevorstand wurde dies im Vorfeld beraten. Man hat sich in beiden Gremien gegen eine Änderung ausgesprochen. Die Ansichten des geplanten Gebäudes werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Es wird darüber informiert, dass der Bauausschuss die Angelegenheit bezüglich der beantragten Änderung beraten hat. Man hat sich gegen eine Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, dass der vorliegende Bebauungsplan lt. Beschluss des Gemeinderates vom 30. März 2023 nicht geändert werden soll.

7) **Bebauungsplan Bereich Gst. 1630 u. 1626/1 – Beratung**

Auch für diese beiden Grundstücke ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig. Von Seiten des Raumplaners liegt eine generelle Zustimmung zum vorliegenden Entwurf vor. Er sieht eine absolute Höhe von 944,00 m vor. Ein Fotomontage des geplanten Projektes wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Bauausschuss hat sich bei der letzten Sitzung dafür ausgesprochen, dass die Entscheidung über die Gebäudehöhe im Gemeinderat getroffen werden soll. Von GR Egger bzw. Müller wird angeführt, dass das geplante Gebäude gegenüber den bisher geführten Gesprächen höher ausgeführt wird. Das Projekt wird vom Gemeinderat grundsätzlich positiv gesehen, insbesondere da es sich ja um eine klassische touristische Nutzung handelt. Die von DI Falch vorliegende Stellungnahme hinsichtlich der Gebäudehöhe wird verlesen. Nach eingehender Debatte wird vereinbart, dass die im Gemeindeamt vorliegenden Projektunterlagen allen Gemeinderäten übermittelt werden sollten und eine Entscheidung bei der nächsten Sitzung getroffen wird.

8) **Erneuerung und Versetzung Friedensglocke – finanzielle Unterstützung**

Die Gemeinde Telfs muss die im Jahre 1997 zum Andenken an die ARGE ALP-Gründung errichtete Friedensglocke erneuern. Auch eine Standortänderung ist notwendig. Die Kosten für das gesamte Vorhaben wurden mit ca. € 850.000,-- veranschlagt. Das Vorhaben wird auch vom Land Tirol, der Landes-Gedächtnisstiftung und dem Tourismusverband Seefeld finanziell unterstützt. Auch eine Beteiligung der Tiroler Gemeinden an diesem Projekt wäre wünschenswert und ab einem Betrag von € 500,-- erfolgt eine namentliche Nennung der Gemeinde. Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 14 Stimmen und einer Stimmenthaltung, dass von Seiten der Gemeinde Achenkirch keine Unterstützung gewährt wird.

9) **Regulierung Ampelsbach – Grundentschädigung Vereinbarung Spieler**

Bei der Sitzung des Gemeinderats am 19. Oktober 2021 wurde ein Entschädigungsbetrag für die Familie Spieler beraten und beschlossen. Die Summe für die Grundablöse wird in dieser Form immer noch akzeptiert. Der jährliche Betrag für die Grundbenützung bei der Räumung sollte jedoch auf € 500,-- (bisher € 400,--) angepasst werden. Von GV Stecher wird vorgebracht, dass speziell hinsichtlich der Räumung der Becken für alle anderen Bereiche auch Vereinbarungen abgeschlossen werden sollten. Der Gemeinderat ist mit der Anpassung der Entschädigung auf einen jährlichen Betrag von € 500,-- einstimmig einverstanden. Für die entsprechende Zufahrt muss ein grundbuchsfähiger Dienstbarkeitsvertrag erstellt werden.

10) **Österreichische Post AG – Vereinbarung Postabholung (Information)**

Der Bürgermeister informiert über die von der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung über die Abholung der Post bei der Gemeinde. Über den Hoangascht sollte nochmals versucht werden einen geeigneten Postpartner zu finden. GR Woloschyn wird versuchen mit dem zuständigen Mitarbeiter bei der Post Kontakt aufzunehmen.

11) **Tiroler Gemeindeverband – Sonderbeitrag 2023/2024**

Bei der kommenden Sitzung des Tiroler Gemeindeverbandes am 19. September d. J. soll ein Sonderbeitrag der Gemeinden in Höhe von jeweils € 2,-- pro Einwohner für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen werden. In den ersten Informationen wurde empfohlen, dass die Gemeinden dies bereits vor dieser Sitzung beschließen sollten. Auch von Seiten LH Mattle wurde in einem,

Schreiben mitgeteilt, dass an der Erhaltung des Tiroler Gemeindeverbandes unbedingt gearbeitet werden soll. Der Tiroler Gemeindeverband ist als Vertretung aller Gemeinden ein wichtiger Partner bei der Zusammenarbeit mit dem Land Tirol. Die am heutigen Tage stattgefundene Informations- und Diskussionsveranstaltung wurde aus technischen Gründen leider vertagt, da es immer wieder zu Ausfällen bei der Videokonferenz gekommen ist. Von Seiten der Verwaltung wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Tiroler Gemeindeverband ein wichtiger Partner in Bezug auf Rechtsauskünfte ist. Auch werden die gesamten Gesetzesentwürfe im Gemeindeverband vorbegutachtet und den Gemeinden zur Stellungnahme übermittelt. Man kommt einvernehmlich zum Entschluss, dass heute keine Entscheidung getroffen wird und diese nach der Sitzung des Tiroler Gemeindeverbandes getroffen wird.

12) **Wohnungsvergabe Urschner – Information**

Die ausgeschriebene Wohnung beim Urschnerareal wurde zwischenzeitlich nach Rücksprache mit dem Gemeinderat an Herr Sajan Jose vergeben. Dies wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. GR Woloschyn informiert noch kurz über die Entscheidung bezüglich der Vergabeempfehlung.

13) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) **Rollsportanlage Achenseehofareal**

Von der TIWAG erhielten wir zwischenzeitlich eine Absage für die Errichtung der geplanten Rollsportanlage beim Areal Achenseehof. Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

b) **Köglhütte**

Vzbgmⁱⁿ Rieser erkundigt sich über den Stand bei der Köglhütte. Für 2023 ist im Voranschlag nichts berücksichtigt.

c) **Gemeindehaus**

GR Woloschyn spricht den schlechten Zustand der Fassade beim Gemeindehaus an. Hier müsste dringend etwas unternommen werden. Sowohl dieses „Projekt“ als auch die Köglhütte sollten im Voranschlag für 2024 berücksichtigt werden. Der Bürgermeister verweist in diesem Zuge auf die vorliegenden Angebote für das Haus der Generationen, da auch dort eine Sanierung der Fassade notwendig ist.

GR Woloschyn weist auch auf einen bei der Gemeindeversammlung angesprochenen barrierefreien Zugang zum „Kleinen Achensee“ hin bzw. darauf, dass auch im Bereich unserer Parkplätze barrierefreie Stellplätze ausgewiesen werden müssten.

Ende: 20 Uhr 45

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)